

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Interessengeleitetes Gutachten zu Investorenschutz zurückweisen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Obwohl Dr. Stephan Schill seit Dezember 2013 Mitglied der Schlichterliste des International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID List of Conciliators) ist und somit in einem potentiellen Interessenkonflikt steht (vgl. www.lobbycontrol.de), hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ihn am 21. August 2014 mit einem Gutachten zu den „Auswirkungen der Bestimmungen zum Investitionsschutz und zu den Investor-Staat-Schiedsverfahren im Entwurf des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) auf den Handlungsspielraum des Gesetzgebers“ beauftragt.

Sein Gutachten kommt wenig überraschend zum Ergebnis, dass „CETA Investoren aus Kanada im Vergleich zu deutschen Investoren materiell-rechtlich nicht besser stellt. Im Gegenteil: Der durch CETA gewährte völkerrechtliche Schutz kanadischer Investitionen bleibt in einigen Punkten sogar signifikant hinter dem deutschen Verfassungs- und dem Unionsrecht zurück.“ (s. Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 22. September 2014). Ein weiteres Gutachten zu der benannten Fragestellung im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums gab es nicht. Aber ein Gegengutachten von Prof. Dr. Markus Krajewski, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg, kommt zum Ergebnis, dass die grundlegenden Bedenken gegen diese Methode der Streitbeilegung und gegen zahlreiche Elemente des Investitionsschutzes, wie er im CETA realisiert werden soll, durch das Gutachten von Dr. Schill nicht entkräftet werden.

Das Bundeswirtschaftsministerium schlussfolgert jedoch auf der einseitigen Grundlage des Schill-Gutachtens, dass der gesetzgeberische Handlungsspielraum zum Schutz öffentlicher Interessen wie nationale Sicherheit, Umwelt, öffentliche Gesundheit damit gewahrt sei. Ebenfalls kündigt Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel auf dieser Grundlage an, CETA trotz Investor-Staat-Schiedsverfahren zustimmen zu wollen.

Das ist aufgrund der nicht gegebenen Neutralität des Gutachtens und der möglichen weitreichenden negativen Folgen von Investor-Staat-Klagerechten in CETA inakzeptabel.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. das Gutachten zu den „Auswirkungen der Bestimmungen zum Investitionsschutz und zu den Investor-Staat-Schiedsverfahren im Entwurf des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) auf den Handlungsspielraum des Gesetzgebers“ von Herrn Dr. Stephan Schill aufgrund der nicht gegebenen Neutralität keinesfalls als Entscheidungsgrundlage zu nehmen,
 2. die Ausgewogenheit und Glaubwürdigkeit der wissenschaftlichen Beratung sicherzustellen und keine öffentlichen Mittel für tendenziöse Gutachten zu verschwenden.

Berlin, den 13. Januar 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel bemüht das Gefälligkeitsgutachten von Dr. Schill, um seine Zustimmung zum Investitionsschutzkapitel in CETA zu begründen: „Es ist überhaupt kein Problem für mich, zu wiederholen, dass wir im Hinblick auf CETA am Ende vor der Frage stehen, ob unser Unwohlsein und die Kritik an dem „Schweizer Käse“ des Investitionsschutzes – der Gutachter hat es so bezeichnet; so schwach findet er es – dafür ausreichen, dass Deutschland als alleiniges Land in Europa den gesamten Prozess anhalten kann. (...) wenn der Rest Europas dieses Abkommen will. Ich sage Ihnen: Deutschland wird dem dann auch zustimmen. Das geht gar nicht anders.“ (vgl. Plenarprotokoll 18/70, S. 6620). Demgegenüber weist Prof. Dr. Markus Krajewski in einem Gegengutachten nach: „Die Einschätzungen des Gutachtens beruhen überwiegend auf Prognosen über das zukünftige Verhalten von Schiedsgerichten. Dieses kann jedoch nicht verlässlich vorhergesagt werden. Zudem enthält das CETA weiterhin Elemente, die den Gesetzgeber anders einschränken als das Verfassungsrecht. Schließlich wird auf die Einschränkung der Verwaltung durch das CETA nicht eingegangen.“ Die Sachverständige Pia Eberhardt von Corporate Europe Observatory (CEO) unterstreicht dies in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie am 15. Dezember 2014: „Die Investor-Staat-Klagerechte im CETA bergen unkalkulierbare Risiken für öffentliche Haushalte und den politischen Gestaltungsspielraum. Für Deutschland markieren sie einen bemerkenswerten Paradigmenwechsel hin zu Investor-Staat-Klagerechten unter kapitalexportierenden Staaten mit entwickelten Rechtssystemen. Sie würden einen enormen Machttransfer auf private Schiedsgerichte begründen, die im Rahmen von zukünftigen CETA-Klagen die Macht hätten, alle Maßnahmen innerhalb eines Staates wie Deutschland auf die Vereinbarkeit mit den Investorenrechten zu überprüfen – von Parlamenten verabschiedete Gesetze, Entscheidungen der Exekutive, Gerichtsurteile – und Staaten wie Deutschland bindend zu hohen Schadensersatzzahlungen zu verurteilen. Und das, obwohl die private Schiedsgerichtsbarkeit mit zentralen rechtsstaatlichen Grundsätzen bricht und bis heute keine überzeugenden Gründe für Investor-Staat-Klagerechte im CETA vorgebracht wurden.“